

# Preisblatt Netznutzungsentgelte Strom der Gemeindewerke Steinhagen GmbH

## Preisblatt 1 - Netzkunden ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz

Art	Arbeitspreis [Ct/kWh]		
Kleinkunden	11,49		
Art - Bestandsanlagen bis 31.12.23 (gem. §14a EnWG)*	Arbeitspreis [Ct/kWh]		
Speicherheizung	1,50		
Wärmepumpen	3,00		
Elektromobilität	3,00		
Art - Neuanlagen ab 01.01.2024 (gem. §14a EnWG)*	Betrag [€/a]		
Modul 1 (pauschale Reduktion)	153,40		
Art - Neuanlagen ab 01.01.2024 (gem. §14a EnWG)*	Arbeitspreis [Ct/kWh]		
Modul 2 (prozentuale Reduktion)	4,60		
Art - Neuanlagen ab 01.01.2024 (gem. §14a EnWG)*			
Modul 3 (Anreiz nur mit zeitlich variablen NNE)			
Laufstufen	Zeitraum		Arbeitspreis [Ct/kWh]
	von	bis	
Standardtarifstufe (ST)	06:00	17:00	11,49
	20:00	22:00	
Hochlasttarifstufe (HT)	17:00	20:00	20,88
Niedriglasttarifstufe (NT)	00:00	06:00	4,60
	22:00	00:00	

Anwendungszeiten Modul 3		
1. Quartal	01.01.-31.03	Anwendung
2. Quartal	01.04.-30.06.	keine Anwendung
3. Quartal	01.07.-30.09.	keine Anwendung
4. Quartal	01.10.-31.12.	Anwendung

## Preisblatt 2 - Netzkunden mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem

	Jahresnutzungsdauer			
	bis 2.500 h/a		größer 2.500 h/a	
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]	Leistungspreis [€/kW/a]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Mittelspannung	28,78	8,86	235,42	0,60
Umspannung MS/NS	40,53	14,10	388,29	0,0019
Niederspannung	5,81	10,46	116,29	6,04

### Preisblatt 3 - Netzkunden mit Leistungsmessung - Monatsleistungspreissystem

Entgelt für Letztverbraucher mit hoher und zeitlich begrenzter Leistungsaufnahme §19 (1)

Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW/Monat]	Arbeitspreis [Ct/kWh]
Mittelspannung	39,24	0,60
Umspannung MS/NS	64,72	0,0019
Niederspannung	19,38	6,04

### Preisblatt 4 - Messstellenbetrieb einschließlich Messung

	Entgelt [€/a]
Kunden ohne Leistungsmessung	12,25
Kunden mit Leistungsmessung	240,00

### Preisblatt 5 - Entgelt für weitere Dienstleistungen

Dienstleistungen	Entgelt [€]
Mahnung	1,50
Inkassodienst*	46,00
Sperrung*	46,00
Wiederinbetriebnahme*	46,00
Extraablesung*	46,00

\* Die Entgelte gelten für Werktage (Mo-Fr) in der Zeit von 07:00 bis 17:00 Uhr. Außerhalb dieser Zeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 30,00 € erhoben.

### Preisblatt 6 - Entgelt für Mehr- und Mindermengen

Vergütung bei Mehrlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis [Ct/kWh]
Entgelt bei Minderlieferung des Lieferanten	stundenbasierter EEX-Spotmarktpreis [Ct/kWh]

### Preisblatt 7 - Entgelt für Reservenetzkapazität

Entnahmestelle	Reserveinanspruchnahme		
	0 - 200 h/a [€/kW/a]	200 - 400 h/a [€/kW/a]	400 - 600 h/a [€/kW/a]
Mittelspannung	71,94	86,33	100,72
Umspannung MS/NS	101,33	121,59	141,86
Niederspannung	161,42	193,71	225,99

### Preisblatt 8 - Konzessionsabgabe

Konzessionsabgabe	Entgelt [Ct/kWh]
Tarifikunden ohne Schwachlast (< 30.000 kWh oder < 30 kW)	1,32
Tarifikunden Schwachlaststrom	0,61
Speicherheizungs- und Wärmepumpenstrom	0,11
Sondervertragskunden (> 30.000 kWh und > 30 kW)*	0,11

\* § 2 (7) KAV: Jahresverbrauch über 30.000 kWh und in mindestens zwei Monaten Leistung über 30 kW

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden KWK-Umlage, der Umlage gemäß §19 Abs. 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage gemäß §17 f EnWG sowie der Umlage für abschaltbare Lasten nach §18 AbLaV. Die Umsatzsteuer und künftige, die Netznutzung betreffende Steuern und Abgaben werden mit dem jeweils geltenden Satz auf alle Preise aufgeschlagen. Alle genannten Preise sind Nettopreise.

**Bei Fragen zur Netznutzung wenden Sie sich bitte an:**

Telefon	E-Mail
0 52 04 / 99 555 423	nm-strom@gs-werke.de

## \*Kunden mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegungen der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) und der Beschlusskammer 8 (BK8-22/10-A) der Bundesnetzagentur abschließend definiert. Die nachfolgenden Preise für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (Bestandsanlagen, Modul 1 und 2) wurden auf Grundlage dieser Festlegungen ermittelt.

### Bestandsanlagen

Für steuerbare Verbrauchseinrichtungen, für die deren Betreiber bereits vor dem 01.01.2024 eine Vereinbarung mit dem Verteilnetzbetreiber über eine Netzentgeltreduzierung im Gegenzug für die Möglichkeit zu einem steuernden Eingriff getroffen haben, bleibt es bei der gewährten Reduzierung des Arbeitspreises aus dem Preisblatt des Jahres 2023. Auf Wunsch des Anlagenbetreibers ist für die Zukunft ein Wechsel in eine netzorientierte Steuerung auf Grundlage der Module 1 oder 2 möglich.

Die Positionen für Bestandsanlagen setzen nach § 14a EnWG voraus, dass

- ein Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher besteht,
- eine technische Möglichkeit zur vollständigen Unterbrechung der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung in den vorgegebenen Zeiten gegeben ist und
- die steuerbare Verbrauchseinrichtung einen separaten Zähler und einen technischen Zähl-punkt besitzt.

### Neuanlagen

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen ausgewählt werden. Die Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in der Niederspannung und Umspannung MS/NS mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zu Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (mit Inbetriebnahmedatum ab 01.01.2024), die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z.B. Kunden mit steuerbarer Verbrauchseinrichtung in der Grundversorgung), wird das Modul 1 als „Standardmodul“ angewendet.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach Abrechnungsmodul 1 einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher und
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nichtöffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Modul 1 darf das Netzentgelt, welches vom Betreiber ohne pauschale Reduzierung an dem Zählpunkt zu entrichten wäre, nicht übersteigen (negative Netzentgelte sind nicht möglich). Die Netzentgeltreduzierung wird jährlich gewährt.

#### Modul 1:

Dies entspricht einer pauschalen Netzentgeltreduzierung je Netzbetreiber, welche sich als Summe von 80,00 EUR für die Einrichtung der Steuerbarkeit und einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie ergibt. Die Stabilitätsprämie ist als Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für die Entnahme ohne Lastgangmessung in unserem Netzgebiet, der Annahme eines Verbrauchs von 3.750 kWh einer durchschnittlichen steuerbaren Verbrauchseinrichtung und eines Stabilitätsfaktors von 20 % zur Berechnung vorgesehen. Es ist **kein** separater Zählpunkt erforderlich.

#### Modul 2:

Dies entspricht einer prozentualen Reduzierung des Arbeitspreises um 60 %, wobei hier auf den Arbeitspreis in der Niederspannung für die Entnahme ohne Lastgangmessung abgestellt wird. Ein Grundpreis wird nicht erhoben. Es ist **ein** separater Zählpunkt erforderlich.

#### Modul 3:

Das Modul 3 steht Anschlussnutzern, die keine RLM-Kunden sind, **einzig in Kombination mit Modul 1 zur Verfügung. Zudem muss ein intelligentes Messsystem vorhanden sein.** Die Zeitfenster mit den drei Netzentgelttarifen werden kalenderjährlich festgelegt und gelten für das gesamte Netzgebiet. Der Gültigkeitszeitraum von Modul 3 darf auf einzelne Quartale beschränkt werden, muss aber in mindestens zwei Quartalen eines Jahres abgerechnet werden. Gemäß der Festlegung BK8-22-010-A erfolgt die Abrechnung von Modul 3 erstmalig ab dem 01.04.2025.